

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung**

Vom 16. Dezember 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 30. Oktober 2007 (berichtigt am 19. November 2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende neue Position eingefügt:
„§ 54 Studienbeginn zum Sommersemester 2011“
 - b) Die Position „Anhang gemäß § 7: Studienplan“ erhält folgende Fassung:
„Anhang I gemäß § 7: Studienplan“
 - c) Nach der Position „Anhang I gemäß § 7: Studienplan“ wird folgende neue Position eingefügt:
„Anhang II gemäß §§ 7, 54: Studienplan bei einem Studienbeginn zum Sommersemester 2011“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Studienaufnahme

Das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.“

3. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch über das Prüfungsverwaltungssystem“ eingefügt.
4. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch über das Prüfungsverwaltungssystem“ eingefügt.
5. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Antrags“ die Wörter „oder eines elektronischen Antrags über das Prüfungsverwaltungssystem“ eingefügt.

6. § 42 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Antrag auf Zulassung zur studienabschließenden Leistung ist bis spätestens 31. Januar zu stellen, wenn die Prüfung im darauf folgenden Sommersemester, bzw. bis zum 31. Juli zu stellen, wenn die Prüfung im darauf folgenden Wintersemester abgelegt werden soll.“

7. Es wird folgender neuer § 54 eingefügt:

**„§ 54
Studienbeginn zum Sommersemester 2011**

(1) ¹Das Studium kann einmalig auch zum Sommersemester 2011 aufgenommen werden. ²Für das Studium mit Studienbeginn zum Sommersemester 2011 gelten vorbehaltlich Abs. 2 bis 7 die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Ergänzend zu § 7 ergibt sich der Ablauf des Studiums in der Grund- und in der Mittelphase aus dem Studienplan im „Anhang II gemäß §§ 7, 54: Studienplan bei einem Studienbeginn zum Sommersemester 2011“.

(3) Ergänzend zu § 19 Abs. 1 S. 3 liegt eine erfolgreiche Teilnahme vor, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit (§ 23) im Wintersemester 2011/2012 (Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht) bzw. im Wintersemester 2012/2013 (Strafrecht) und mindestens eine Hausarbeit (§ 24) im jeweiligen Grundkurs mit mindestens der Prüfungsnote ausreichend (4,00 Punkte oder mehr) bewertet wurden.

(4) Ergänzend zu § 20 Abs. 2 beginnen die Grundkurse im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht im Sommersemester 2011 sowie der Grundkurs im Strafrecht im Sommersemester 2012 und erstrecken sich über zwei Semester.

(5) Ergänzend zu § 21 S. 2 kann ein nicht bestandener Grundkurs nur im nächsten folgenden Semester einmal wiederholt werden.

(6) Ergänzend zu § 23 Abs. 1 S. 1 werden in den Grundkursen im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht im Wintersemester 2011/2012 sowie im Grundkurs im Strafrecht im Wintersemester 2012/2013 drei Aufsichtsarbeiten von mindestens zweistündiger Dauer gestellt und bewertet.

(7) Ergänzend zu § 24 Abs. 3 S. 1 wird bei einer Wiederholung des Grundkurses auf Antrag eine bestandene Hausarbeit anerkannt, wenn in den Grundkursen im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht im Sommersemester 2011 und im Wintersemester 2011/2012 sowie im Grundkurs im Strafrecht im Sommersemester 2012 und im Wintersemester 2012/2013 ordnungsgemäß, aber ohne Erfolg teilgenommen wurde.“

8. Im Titel des Anhangs „Anhang gemäß § 7: Studienplan“ wird nach dem Wort „Anhang“ die Ziffer „I“ eingefügt.
9. Nach dem „Anhang I gemäß § 7: Studienplan“ wird folgender Anhang eingefügt:

„Anhang II gemäß §§ 7, 54: Studienplan bei einem Studienbeginn zum Sommersemester 2011

**Studienplan für die Grund- und Mittelphase
für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung
bei einem „Studienbeginn im Sommersemester 2011“**

I. Grundphase	SWS
1. <u>Zivilrecht</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen: 1. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Zivilrecht I Propädeutische Übung 2. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Zivilrecht II Propädeutische Übung	 6 2-4 7 2-4
2. <u>Öffentliches Recht</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen: 1. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Öffentlichen Recht II Propädeutische Übung 2. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Öffentlichen Recht I Propädeutische Übung Vorlesung: Allgemeine Staatslehre und Verfassungsgeschichte	 4(+2) 2-4 4(+2) 2-4 2
3. <u>Strafrecht</u> (3. bis 4. Semester) Pflichtveranstaltungen: 3. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Strafrecht I Propädeutische Übung 4. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Strafrecht II Propädeutische Übung	 6 2-4 6 2-4

4.	<u>Grundlagenfächer</u> (1. bis 2. Semester)	
	Pflichtveranstaltungen:	
	1. bis 2. Semester:	
	Vorlesung: Römische Rechtsgeschichte	2
	Vorlesung: Deutsche Rechtsgeschichte	2
	Vorlesung: Rechtsphilosophie	3
	Vorlesung: Rechtssoziologie	2

II. Mittelphase	SWS
------------------------	------------

1.	<u>Zivilrecht</u> (3. bis 5. Semester)	
	a) Pflichtveranstaltungen:	
	3. Semester:	
	Vorlesung: Sachenrecht (Vertiefung Mobiliarsachenrecht, Immobiliarsachenrecht)	4
	Vorlesung: Individualarbeitsrecht	2
	Vorlesung: Handelsrecht	2
	Vorlesung: ZPO I	2
	4. Semester:	
	Vorlesung: Familienrecht	2
	Vorlesung: Erbrecht	2
	Vorlesung: ZPO II	2
	Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht	3
	5. Semester:	
	Vorlesung: Gesellschaftsrecht	2
	b) Ergänzungsveranstaltungen:	
	3. bis 5. Semester	
	Vertiefungsvorlesung BGB (1.-3. Buch): Wiederholung und Vertiefung zur Vorbereitung auf die Übung für Fortgeschrittene	3
	Vertiefungsvorlesung: Rechtsgeschäftslehre	2
	Vertiefungsvorlesung: Recht der Leistungsstörungen	2
	Vertiefungsvorlesung: Schadensrecht	2
	Vertiefungsvorlesung: Bereicherungsrecht	2
	Vertiefungsvorlesung: Privatversicherungs- und Haftpflichtrecht	2
	Vertiefungsvorlesung: Bankvertragsrecht	2
2.	<u>Öffentliches Recht</u> (3. bis 6. Semester)	
	Pflichtveranstaltungen:	
	vorlesungsfreie Zeit zwischen 2. und 3. Semester:	
	Vorlesung: Verwaltungsrecht I (Allg. Verwaltungsrecht unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrenrechts, des Verwaltungsprozessrechts, des Systems der staatlichen Ersatzleistungen, der Verwaltungsorganisation)	4
	Tutorium: Verwaltungsrecht I	2
	3. Semester:	
	Vorlesung: Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht)	2
	Vorlesung: Verwaltungsrecht III (Polizei- und Sicherheitsrecht)	2
	Vorlesung: Verwaltungsrecht IV (Baurecht und Recht der raumbezogenen Planung)	2

Tutorium: Verwaltungsrecht II	2
4. Semester: Vorlesung: Völkerrechtliche Bezüge des Verfassungsrechts, Europaverfassungsrecht	2
4. oder 5. Semester: Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
5. Semester: Vorlesung: Europarecht	2
3. <u>Strafrecht</u> (5. und 6. Semester) Pflichtveranstaltungen: 5. oder 6. Semester: Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
	2
4. Grundlagenfächer (2. bis 7. Semester) Pflichtveranstaltungen: 2. bis 7. Semester: Seminar oder gleichwertige Lehrveranstaltung im Sinne des § 10 Abs. 3	2-3
4. bis 7. Semester: Vorlesung: Methodenlehre	2

Für die übrigen Phasen gilt der Studienplan im „Anhang I gemäß § 7:
Studienplan“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. November 2010, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom November 2010, Nr. PA 6150 – 3470/2003, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Dezember 2010, Nr. I.3-H/1194/10.

München, den 16. Dezember 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Dezember 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 16. Dezember 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Dezember 2010.